

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. GEGENSTAND.

1.1 Bei den vorliegenden Bedingungen handelt es sich um Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Maschinen und die Erbringung von Dienstleistungen ("Allgemeine Bedingungen") im Zusammenhang mit der Lieferung von Maschinen ("Maschinen"), einschließlich eventueller, damit verbundener Einbau- und Montageleistungen ("Dienstleistungen"), die den Angaben im separaten Kaufvertrag ("Vertrag") entsprechend von der Fa. Bavelloni S.p.A. ("Verkäufer") gegenüber einem Kunden ("Käufer") ausgeführt wird.

1.2 Diese Allgemeinen Bedingungen finden darüber hinaus auf alle Produkte, Ersatzteile oder Zubehörteile Anwendung, die vom Verkäufer gemeinsam mit der Übergabe der Maschine geliefert und/oder eingebaut werden. Auf keinen Fall finden dem Käufer gegenüber in Bezug auf die Lieferung der Maschine und die vom Verkäufer erbrachten Dienstleistungen andere Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Bedingungen Anwendung.

2. MASCHINEN UND DIENSTLEISTUNGEN.

2.1 Die definitiven technischen Eigenschaften der Maschine sind im Vertrag und in seinen Anlagen beschrieben. Die Maschine und das jeweilige Sicherheitszubehör entsprechen im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und der EMV-Richtlinie 2004/108/EG den Gesetzen und Verordnungen des Landes, in dem die Maschine hergestellt wird. Der Käufer haftet für die Übereinstimmung der Maschine mit eventuellen nationalen Gesetzen, die in seinem Land gelten.

2.2 Wird die kaufvertragsgegenständliche Maschine innerhalb einer Linie mit anderen Maschinen verbunden, übernimmt der Käufer die Haftung für die Beantragung und Beschaffung der EG-Zertifizierung der gesamten Linie.

2.3 Der Verkäufer ist berechtigt, im Hinblick auf die Maschine angemessene Toleranzen zu verlangen, und behält sich das Recht vor, im Bedarfsfalle Änderungen an der Maschine vorzunehmen, um sie eventuellen technischen Entwicklungen anzupassen.

3. KAUFPREIS UND ZAHLUNG.

3.1 Der vereinbarte Kaufpreis beinhaltet alle im Vertrag aufgelisteten Elemente.

3.2 Sämtliche Preise verstehen sich exklusive eventueller lokaler und ausländischer Steuern und Abgaben (wie z.B. Zollgebühren und Einfuhrlizenzen).

3.3 Die Bestellung erlangt erst mit dem Eingang der als unverzinsliche Anzahlung vereinbarten Summe Wirksamkeit. Die Anzahlungen werden vom Verkäufer einbehalten, falls der Käufer die Bestellung aus irgendeinem Grund widerruft; davon unberührt bleibt der Ersatz des eventuell darüber hinaus gehenden Schadens.

3.4 Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der Verkäufer beim benannten Bankinstitut über den Preis oder die eventuellen Restbeträge verfügen kann.

3.5 Der Käufer ist aus keinem Grund berechtigt, eventuelle Zahlungen auf einen späteren Zeitpunkt als das im Kaufvertrag vereinbarte Datum zu verschieben oder Beträge von den eventuell vereinbarten Ratenzahlungen einzubehalten, um eventuelle Reklamationen zu rechtfertigen.

3.6 Falls nichts anderes vereinbart wurde, werden verspätete Zahlungen von der Fälligkeit bis zum Ausgleich unter Anwendung des gesetzlichen Zinssatzes verzinst.

3.7 Leistet der Käufer eine der Zahlungen nicht, ist der Verkäufer berechtigt, die Herstellung, die Übergabe und/oder die Dienstleistungen bzw. die Lieferung anderer, vom Käufer eventuell bestellter Güter oder Dienstleistungen einzustellen und die Lieferung der Maschine oder anderer Transitgüter zu unterbrechen; davon unberührt bleiben eventuelle andere Rechte oder Abhilfen des Verkäufers.

4. LIEFERFRIST, BEREITSTELLUNG, TRANSPORT UND VERPACKUNG.

4.1 Die Lieferfrist, die Kosten und die entsprechende Transportversicherung ergeben sich aus der Bestellung und werden im Sinne der Incoterms 2010 ausgelegt.

4.2 Bei dem im Vertrag angegebenen Lieferdatum handelt es sich um einen Richtwert. Falls der Vertrag und seine Anlagen keine anderen Bestimmungen enthalten, haftet der Verkäufer auf keinen Fall für eventuelle Geldstrafen, Schadensfestsetzungen, Preisnachlässe, Preisminderungen, Rückerstattungen, Entschädigungen oder Schäden aus eventuellen Verzögerungen.

4.3 Die eventuelle Erbringung von im Vertrag vereinbarten Einbauleistungen durch den Verkäufer entbindet den Käufer nicht von der Pflicht, den Einbauort den Eigenschaften der Maschine, den Anforderungen und Anweisungen des Verkäufers sowie den gesetzlichen Bestimmungen in Sachen Brandschutz entsprechend vorzubereiten.

4.4 Der Käufer muss den Einbauort auf eigene Initiative und Kosten unter Berücksichtigung seiner Abmessungen, Funktionen und Umwelteigenschaften sowie unter Beachtung der Anforderungen im Zusammenhang mit dem Einbau und den elektrischen Voraussetzungen der Maschine und allen anderen Anweisungen oder Auflagen des Verkäufers entsprechend vorbereiten.

4.5 Kann der Käufer die Lieferung nicht bis zum voraussichtlichen Eingangs- oder Übergabedatum entgegennehmen, haftet er für die Lagerkosten und für eventuelle zusätzliche Transportkosten.

4.6 Der Preis beinhaltet die Kosten der Verpackung, die für die jeweilige Transportart und die Eigenschaften der Maschine und Materialien geeignet ist.

4.7 Vom Käufer eventuell verlangte Spezialverpackungen oder besondere Schutzmaßnahmen gehen vollumfänglich auf seine Kosten.

5. MONTAGE UND EINBAU.

5.1 Die Anlage 2, Handbuch für den Einbau, ist Bestandteil des Kaufvertrags.

5.2 Die Montage- und Einbaukosten werden vom Käufer getragen; werden die Montage und der Einbau nicht gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Kaufvertrags verlangt, werden diese Kosten dem Käufer unter Anwendung der zum Zeitpunkt ihrer Anforderung geltenden Tarife in Rechnung gestellt.

5.3 Ebenfalls zu Lasten des Käufers gehen die Handlangerarbeiten zur Unterstützung der Monteure, eventuelle Mauerwerksarbeiten, Schlosserarbeiten, Elektrikerarbeiten, das Handling der Maschinen, Strom und Verbrauchsmaterial für die von den Monteuren durchgeführten Tests und Abnahmen sowie die Stunden, in denen die Monteure ihre Arbeit unterbrechen müssen, weil der Käufer den Einbauort nicht vorbereitet und andere Maßnahmen, die zur Ermöglichung der Montage und des Einbaus verlangt wurden, nicht ergriffen hat.

6. ANNAHME.

6.1 Nach dem Einbau unterzeichnen die Parteien die "Annahmeerklärung des Produkts" gemäß Anlage 3, die Bestandteil des Kaufvertrags ist und mit der die Annahme der Maschine durch den Käufer bestätigt wird.

6.2 Bevor der Verkäufer den Einbau und die vereinbarte Einschulung abgeschlossen hat und bevor der Käufer die vorbehaltlose Annahmeerklärung unterzeichnet und die Zahlung des geschuldeten Betrags geleistet hat, kann der Verkäufer die Maschine jederzeit deaktivieren (d.h. unbrauchbar machen).

6.3 Es wird vereinbart, dass der Käufer die Maschine vor der Unterzeichnung der Annahmeerklärung nicht verwendet.

6.4 Sollte der Käufer die Maschine unter Verletzung der vorstehenden Vereinbarung und ohne die Zustimmung des Verkäufers verwenden, dann gilt die Maschine als vollumfänglich angenommen.

7. EIGENTUMSVORBEHALT UND GEFAHRENÜBERGANG.

7.1 Der Verkäufer bleibt bis zur Zahlung der vereinbarten Gesamtsumme Eigentümer der ganzen Lieferung, da diese unter Eigentumsvorbehalt gemäß Art. 1523 it. ZGB verkauft wird.

7.2 Der Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer findet auf jeden Fall gleichzeitig mit der Übergabe statt.

7.3 Solange die Maschine im Eigentum des Verkäufers steht, ist dieser berechtigt, sie jederzeit unbrauchbar zu machen.

8. GARANTIE.

8.1 Die Garantie gilt für eventuelle Mängel und/oder Fehler der Maschine über einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Datum des Einbaus bzw. über einen Zeitraum von 16 Monaten ab dem Rechnungsdatum, falls der Einbau nicht gleichzeitig mit der Übergabe der Maschine erfolgt, und auf jeden Fall für höchstens 2000 Arbeitsstunden der Maschine.

8.2 Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels gilt die Garantie nicht:

- für Mängel und/oder Fehler, die durch die unsachgemäße Verwendung oder Aufbewahrung und durch den normalen Verschleiß der Maschine verursacht werden;
- für Mängel und/oder Fehler, die auf einer nicht korrekten Wartung der Maschine seitens des Käufers oder auf nicht genehmigten Veränderungen der Maschine beruhen;
- für Mängel und/oder Fehler, die auf vom Käufer geliefertes Material zurückzuführen sind;
- für eventuelle Mängel und/oder Fehler infolge von Naturkatastrophen, Verschulden oder Fahrlässigkeit des Käufers und/oder eines unsachgemäßen, nicht korrekten oder nicht genehmigten Gebrauchs der Maschine, oder infolge einer Verwendung der Maschine, die nicht dem Gebrauch entspricht, für den sie geplant, hergestellt oder bestimmt wurde, oder infolge äußerer Faktoren, die nicht auf die Maschine zurückzuführen sind.

8.3 Die Garantie wird jedenfalls dann unwiderruflich ausgesetzt, wenn:

- offene Zahlungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer bestehen;
- die Maschine nicht den Gebrauchsanweisungen und den Handbüchern des Verkäufers entsprechend verwendet wird;
- die Umweltverhältnisse, die elektrischen Bedingungen oder andere Bedingungen nicht den diesbezüglichen Vorgaben im Vertrag entsprechen;
- keine Original-Werkzeuge oder -Ersatzteile verwendet wurden oder die Maschine ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers an einem anderen Ort aufgestellt wurde;
- der Einbau nicht den Anweisungen des Verkäufers entsprechend erfolgt ist.

8.4 Wird während der Garantiezeit ein Mangel und/oder ein Fehler an der Maschine festgestellt und ist dieser Fehler nicht vom Käufer zu vertreten, dann kann der Verkäufer den fehlerhaften Teil oder die fehlerhafte Komponente nach eigener Wahl innerhalb der Garantiezeit ersetzen oder reparieren, sofern der Käufer nach der Entdeckung des Fehlers unverzüglich eine schriftliche Reklamation an den Verkäufer übermittelt hat.

8.5 Die Garantie der ersetzten oder reparierten Maschinenkomponenten ist auf die Dauer der o.a. ursprünglichen Garantiezeit beschränkt. Die Garantiezeit verlängert sich also nicht infolge des Ersatzes oder der Reparatur von Teilen im Rahmen der Garantie.

8.6 Eventuelle Maschinenteile, die als fehlerhaft angesehen werden, müssen auf Verlangen des Verkäufers zwecks Prüfung zurückgeschickt werden. Sollte festgestellt werden, dass der Fehler nicht unter die Garantie fällt, übernimmt der Käufer die Kosten für die Einsendung und die Prüfung.

8.7 Der Verkäufer ist berechtigt, den fehlerhaften Teil der Maschine an ihrem Standort zu prüfen und zu reparieren, und der Käufer darf die Reparaturen nach Einholung einer schriftlichen Zustimmung des Verkäufers ausführen oder ausführen lassen.

8.8 Die oben beschriebene Garantie gilt nur gegenüber dem Käufer und kann nicht auf Dritte übertragen werden.

8.9 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, an den Produkten und an einzelnen Komponenten technische Anpassungen vorzunehmen und/oder die Spezifikationen der Produkte zu verändern, ohne deshalb verpflichtet zu sein, diese Anpassungen und Änderungen an bereits an seine Kunden verkauften und/oder gelieferten Produkten vorzunehmen.

8.10 Während der Garantiezeit gehen die Kosten der Arbeitsstunden, die Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten vollumfänglich zu Lasten des Käufers.

8.11 Die Garantie erstreckt sich nicht auf die normale Wartung der Maschine und auf den Ersatz der üblichen Verschleißteile.

8.12 Der Käufer muss die Maschine zum Zeitpunkt der Lieferung auf ihre Integrität prüfen.

8.13 Beanstandet der Käufer eventuelle durch den Transport verursachte Mängel und/oder Schäden nicht sofort nach der Entladung, übernimmt der Käufer die alleinige Haftung für diese Mängel und/oder Schäden und kann dem Verkäufer gegenüber in diesem Zusammenhang keine Ansprüche stellen.

8.14 Alle anderen – auch gesetzlichen – Garantien werden durch die vorliegenden Bedingungen ausgeschlossen.

9. VERTRAULICHKEIT

9.1 Der Verkäufer bleibt der alleinige Eigentümer aller dem Käufer übermittelten Zeichnungen, technischen Unterlagen, Handbücher und Broschüren.

9.2 Ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers darf der Käufer diese Zeichnungen oder technischen Unterlagen nicht für andere Zwecke als die Vertragserfüllung verwenden und darf diese auf keinen Fall ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers kopieren, wiedergeben, weiterleiten oder Dritten gegenüber offenlegen.

9.3 Dies gilt auch für eventuelle zusätzliche Zeichnungen, die vor oder nach der Annahme der Maschine übermittelt werden.

10. AUSSETZUNG ODER AUFLÖSUNG DES VERTRAGS.

10.1 Der Verkäufer ist berechtigt, den vorliegenden Vertrag durch eine einfache schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung auszusetzen und/oder aufzulösen, falls der Käufer seine Pflicht zur Zahlung des Preises (einschließlich der Leistung der Anzahlung oder angemessener Sicherheiten für die Zahlung) nicht ordnungsgemäß und vollumfänglich erfüllt.

10.2 Darüber hinaus kann der Verkäufer diesen Vertrag durch eine einfache schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung auflösen, falls über das Vermögen des Käufers ein Konkursverfahren eröffnet wird oder falls sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verändern und der Eingang der Gegenleistung ernsthaft gefährdet ist (zum Beispiel: Pfändung erheblicher Summen, Zahlungsunfähigkeit, Protesterhebungen gegen den Käufer, usw.).

11. HAFTUNG.

11.1 Der Käufer muss alle aufgrund einschlägiger Richtlinien, Gesetze und Verordnungen erforderlichen Maßnahmen ergreifen und andere obligatorische Maßnahmen, Verfahren und Gepflogenheiten zur Anwendung bringen, um eventuelle Gefahren für die Gesundheit und/oder die Sicherheit, die aus dem Gebrauch oder der Einlagerung der Maschine entstehen können, zu vermeiden oder zu reduzieren, und muss den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften durch den Käufer schadlos halten.

11.2 Wird die Maschine nicht entsprechend der vom Verkäufer erteilten Anweisungen und übergebenen Handbücher oder für andere Zwecke als die vorgegebenen verwendet, oder wurde sie ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers modifiziert, neu aufgestellt oder verändert bzw. wird sie nicht den Wartungshandbüchern entsprechend auf korrekte Weise (z.B. Nichtverwendung von Original-Ersatzteilen) von autorisiertem Personal gewartet, übernimmt der Verkäufer keine Haftung für eventuelle Sachschäden sowie für den Tod oder Körperverletzungen des Käufers und/oder Dritter.

11.3 Zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Sicherheit der Maschine ist der Verkäufer berechtigt, Anweisungen und Anordnungen im Hinblick auf den Einsatz der Maschine zu übermitteln und Fehler und Unzulänglichkeiten im Hinblick auf die Sicherheit der Maschine zu reparieren.

11.3 Beide Parteien müssen sicherstellen, dass sich ihr Personal und das Personal eventueller Auftragnehmer ausnahmslos an alle einschlägigen Verordnungen in Sachen Gesundheitsschutz hält, vor allem während des Einbaus, der Einschulung und der Inbetriebnahme. In diesem Zusammenhang wird zur Vermeidung von Zweifeln klargestellt, dass das Personal des Verkäufers, auch wenn es Überwachungsfunktionen ausübt, nicht dafür verantwortlich ist sicherzustellen, dass sich das Personal des Käufers oder eventueller Auftragnehmer an die o.g. Bestimmungen hält.

11.4 Unabhängig von der jeweiligen Ursache haftet der Verkäufer auf keinen Fall für:

- (i) Schäden an den Produkten, die zur Gänze oder zum Teil in den Strukturen des Käufers oder unter Einsatz irgendeiner Maschine hergestellt werden,

- (ii) Personenschäden (einschließlich des Todes) oder Sachschäden, die durch die unsachgemäße Verwendung oder die nicht angemessene Wartung der Maschine verursacht werden, oder

- (iii) zufällige, direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden, d.h. – als beispielhafte Aufzählung – für eventuelle Schäden infolge von:

- (a) Ertragseinbußen, Geschäfts- oder Gewinnverlust, Rufschäden, Produktionsverlust, Datenverlust, Reklamationen seitens der Kunden des Käufers, Kosten für Unterbrechungen der Linie oder der Geschäftstätigkeit des Käufers,

- (b) Lieferverzug oder Verspätungen im Rahmen der Lieferung, Entladung oder des Transports von Gerätschaften.

11.5 Die Haftung des Verkäufers ist in jedem Fall auf insgesamt 5% (fünf Prozent) des Preises der Maschine beschränkt.

12. HÖHERE GEWALT.

12.1 Als Ereignisse höherer Gewalt gelten u.a. jene Tatsachen, die nach dem Inkrafttreten des Vertrags eintreten und dessen Ausführung behindern: nationale Streiks und Arbeitskämpfe, Brand, Explosion oder ähnliche Ereignisse, Mobilisierung, Einziehung, Unfall, Versorgungsengpässe, Naturkatastrophen, Terrorismus, Handlungen oder Unterlassungen von Frachtführern, Quarantänen, Epidemien oder Desaster.

12.2 Die Partei, die sich auf die höhere Gewalt berufen will, muss dies der anderen Partei unverzüglich mit Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt oder so bald wie möglich mitteilen und sie später über das Ende des Ereignisses in Kenntnis setzen.

12.3 Bei Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt haftet keine der Parteien für die Nichteinhaltung der hier geregelten Pflichten, und die Fristen für die Erfüllung der Pflichten der Partei verlängern sich automatisch.

13. RECHTSSTREITE UND ANWENDBARES RECHT.

13.1 Dieser Vertrag unterliegt italienischem Recht.

13.2 Für alle Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Auslegung und Ausführung dieses Vertrags vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der italienischen Gerichtsbarkeit und vereinbaren als Gerichtsstand für die Entscheidung von Auseinandersetzungen das Gericht von Mailand.

13.3 Nur für den Fall, dass das Land des Käufers für die Lösung vertragsrechtlicher Auseinandersetzungen zwingend ein Schiedsverfahren vorschreibt, wird vereinbart, dass alle Auseinandersetzungen aus dem vorliegenden Vertrag in Italien im Sinne der Schiedsordnung der Schiedskammer von Mailand durch einen oder mehrere, dieser Schiedsordnung und den Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches entsprechend benannte Schiedsrichter im Rahmen einer endgültigen Entscheidung geregelt werden.

14. DATENSCHUTZERKLÄRUNG. (Gesetzesvertretendes Dekret 196/2003 "Datenschutzgesetz" in der geltenden Fassung).

14.1 Der Verkäufer verarbeitet die vom Käufer übermittelten oder auch bei Dritten erhobenen personenbezogenen Daten mit elektronischen und/oder manuellen Mitteln. Das Personal des Verkäufers und der eventuell benannte Verantwortliche haben Zugriff auf die Daten.

14.2 Die Daten werden für Zwecke, die im Zusammenhang mit von Gesetzen, Verordnungen und den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Pflichten stehen, für die Ausführung/den Abschluss des Vertrags, für die Kunden-/Lieferantenliste und für die Verwaltung von Rechtsstreiten verarbeitet.

14.3 Der Käufer kann eine aktuelle Liste der Verantwortlichen und der Personen anfordern, an die die Daten weitergeleitet werden. Dabei handelt es sich um: Behörden, öffentliche Einrichtungen, Kreditinstitute, Mitarbeiter und Dritte, die Geschäftsbeziehungen mit der Gesellschaft unterhalten, freiberuflich Tätige sowie Personen, die mit der Wartung der betrieblichen Hardware und Software beauftragt sind, andere Gesellschaften des Konzerns.

14.4 Der Käufer kann jederzeit die Rechte gemäß Art. 7 "Datenschutzgesetz" ausüben und z.B. eine Bestätigung anfordern, ob seine Daten vorhanden sind oder nicht, deren Inhalt, Herkunft und Richtigkeit prüfen, ihre Ergänzung, Aktualisierung, Berichtigung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung infolge einer Gesetzesverletzung verlangen oder sich ihrer Verarbeitung aus berechtigten Gründen widersetzen.

14.5 Die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle ist die Fa. BAVELLONI SPA – Via Natta, 16 – 20823 LENTATE SUL SEVESO (Provinz Monza und Brianza), in der Person des gesetzlichen Vertreters.

Lentate Sul Seveso, _____

Der Käufer

(Stempel und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Der Käufer erklärt, dass er den Inhalt der obenstehenden Verkaufsbedingungen gelesen und verstanden hat. Im Sinne von Art. 1341 it. ZGB erteilt der Käufer seine ausdrückliche Zustimmung zum Inhalt folgender Klauseln: 2. Maschinen und Dienstleistungen, 3. Kaufpreis und Zahlung; 4. Lieferfrist, Bereitstellung, Transport und Verpackung; 5. Montage und Einbau; 6. Annahme; 7. Eigentumsvorbehalt und Gefahrenübergang; 8. Garantie; 9. Vertraulichkeit; 10. Aussetzung oder Auflösung des Vertrags; 11. Haftung; 12. Höhere Gewalt; 13. Rechtsstreite und anwendbares Recht; 14. Datenschutzerklärung.

Lentate Sul Seveso, _____

Der Käufer

Der Käufer

(Stempel und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)